

Senatsverwaltung für Finanzen
II G – HB 1876-01/2014
Tel.: 920-2931

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

über **Verfahren zur zweckmäßigen Verwendung für Lehr- und Lernmittel**

Die Senatsverwaltung für Finanzen legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Hauptausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 29.11.2013 im Rahmen der Aussprache zu den Bezirkshaushaltsplänen 2014/2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat wird gebeten, das Verfahren zur zweckgemäßen Verwendung für Lehr- und Lernmittel zu überarbeiten und wieder die Möglichkeit zu schaffen, unterrichtsbezogene Ausstattungsgegenstände für Klassenräume in die Zweckbindung einzubeziehen. In begründeten Fällen soll zur Anschaffung größerer Lehrmittelposten auch eine zweckgebundene Rücklagenbildung ermöglicht werden. Eine Begrenzung der Rücklagenzeiträume und -höhe ist vorzusehen. Dem Abgeordnetenhaus ist bis 31.03.2014 zu berichten.“

Hierzu wird mit der Bitte um Kenntnisnahme berichtet:

a) Rechtliche Ausgangslage

Im Rahmen der Eigenverantwortung erhalten die Schulen gemäß § 7 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) insbesondere Sachausgaben für:

1. Lernmittel,
2. Lehrmittel und Unterrichtsmaterial einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
3. schulische Veranstaltungen,
4. Geschäftsbedarf,
5. die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten,
6. kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.

Für die Nrn. 1 und 2 sieht das Gesetz zudem die Bildung von Mindeststandards vor, die die Bezirke bei der Ausstattung der Schulen einzuhalten haben (§7 Abs. 5 SchulG). Unterrichtsbezogene Ausstattungsgegenstände für Klassenräume gehören nicht dazu, sondern zählen zur Nr. 5. Der § 7 Abs. 6 SchulG sieht zudem für die Schulen die Möglichkeit der Übertragbarkeit bei den o. g. Mitteln vor.

b) Vorgehensweise bei der Bewirtschaftung der Sachmittel (Status Quo)

Den Bezirken werden für Lehr- und Lernmittel (Sachausgaben nach Nr. 1 und 2) im Rahmen der Globalsummenzuweisung Veranschlagungsleitlinien von der Senatsverwaltung für Finanzen vorgegeben. Sie basieren auf den mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft abgestimmten Beträgen. Die Bezirke werden zudem durch Deckungsvermerke und haushaltswirtschaftliche Rundschreiben zur zweckgerechten Verwendung dieser Mittel verpflichtet. (nur Lehr- und Lernmittel oder sonstige Ausgaben sind untereinander deckungsfähig).

Für die übrigen in § 7 Abs. 5 SchulG genannten Sachausgaben (Nr. 3 bis 6) sind keine Mindeststandards vorgesehen. Sie unterliegen daher keinen Leitlinien. Zur Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten¹ zählen auch Ausstattungsgegenstände für Klassenräume, die gemäß Berichtsauftrag „in die Zweckbindung einzubeziehen“ sind.

In Umsetzung der gesetzlichen Rücklagenmöglichkeit sowie zur Sicherstellung der zweckgerechten Mittelverwendung bestehen seit 2012 zwei Rücklagen. Dadurch ist eine eindeutige Abgrenzung der Lehr- und Lernmittel gegenüber den sonstigen Ausgaben möglich. Dieses präzisierte Verfahren gewährleistet nunmehr eine Prüfung der zweckgerechten Verwendung der vom Abgeordnetenhaus mit dem Haushaltsbeschluss bestätigten Leitlinien für Lehr- und Lernmittel und schließt Vermischungen mit den sonstigen Ausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 3 bis 6 SchulG aus.

c) Zur Umsetzbarkeit des Beschlusses sowie zu dessen Auswirkungen/Konsequenzen

Einbeziehung unterrichtsbezogener Ausstattungsgegenstände (Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten)

Eine zweckgebundene Rücklagenbildung zugunsten der Anschaffung größerer Lehrmittelposten ist bereits jetzt für alle Sachausgaben im Schulbudget möglich. Eine unmittelbare „Einbeziehung“ von unterrichtsbezogenen Ausstattungsgegenständen in das „Verfahren zur zweckgemäßen Verwendung für Lehr- und Lernmittel“ ist allerdings nicht möglich, da diese Gegenstände gemäß § 7 Abs. 5 SchulG nicht zu den Lehrmitteln gehören und hierfür gesetzlich auch keine Mindeststandards vorgesehen sind.

Es ist denkbar, eine zusätzliche, gesonderte Leitlinie nur für die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten zu bilden. Eine zusätzliche Leitlinie hätte allerdings eine Einschränkung der Globalsummenhoheit der Bezirke zur Folge, da diese Beträge verbindlich zu veranschlagen wären und eine Plafonderhöhung nicht in Betracht käme.

¹ Schul- und Hausgeräte umfassen: Mobiliar (Tische, Stühle, Schränke, Regale etc.), Sicherheits- und Rettungsequipment (z.B. Feuerlöscher), weitere Geräte wie Dunstabzugshauben, Digestoren in naturwissenschaftlichen Fachräumen etc.

Zeitliche Begrenzung der Rücklagenbildung

Eine durch den Senat nicht überprüfbare Vorgabe zur zweckgemäßen Mittelverwendung läuft erfahrungsgemäß ins Leere. Dies wird mit Blick auf die oben dargestellte Zweckbindung für Lehr- und Lernmittel deutlich, die erst durch die Aktivitäten der jüngeren Zeit (differenzierte Rücklagenbildung und Deckungsvermerke, Einbeziehung der Rücklagen in die Leitlinienprüfung) tatsächlich prüfbar geworden ist (vgl. RN Bez 0030 A-1). Bei Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Rücklagenbildung wäre die dadurch gewonnene Transparenz hinsichtlich der Einhaltung dieser Veranschlagungsleitlinie (und Sanktionsfähigkeit bei deren Nicht-Einhaltung) wieder obsolet, da sich der tatsächlich anzusetzende Rücklagenbestand tagesaktuell ändern und damit für die Prüfung verfahrensmäßig nicht mehr sicher nachgehalten werden kann. Aus diesem Grund wird eine zeitliche Begrenzung des Rücklagenzeitraums senatsseitig nicht befürwortet.

Betragliche Begrenzung der Rücklagenbildung

Eine betragliche Begrenzung könnte dagegen prinzipiell in das Verfahren zur Prüfung der Veranschlagungsleitlinie integriert werden. Hierfür wären allerdings zunächst die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Hinzuweisen ist, dass die aktuelle Schulgesetzänderung eine Neufassung des § 7 Absatz 6 Satz 2 vorsieht. In Anpassung an das seit 2006 praktizierte Verfahren wurde der Satz „Sie kann nicht verbrauchte Mittel in die nachfolgenden Haushaltsjahre übertragen.“ durch den Satz „Hierbei kann sie verfügbare Mittel am Jahresende einer Rücklage zuführen.“ ersetzt.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Globalsummenzuweisung an die Bezirke bzw. im Haushaltsplan der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung

Rechtsgrundlagen

§ 7 Schulgesetz für Berlin (SchulG)

§ 26a Landeshaushaltsordnung (LHO)

Berlin, den 11. April 2014

.....
Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen